

Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen

Inhalt

1. Einführung
2. Überblick über den Stand der Schutzgebietsbetreuung in Niedersachsen
3. Übergeordnete Zielsetzungen
4. Rahmenbedingungen und Grundlagen
5. Ziele der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten
6. Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten
7. Grundlagen der Finanzierung
8. Struktur und Anforderungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten ab 2017
9. Ausblick

Anhänge:

1. Aufgabenkatalog der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten
2. Gebietsbezogene Konzepte: Mustergliederung mit Erläuterungen
3. Inhalte der Kooperationsvereinbarung

1. Einführung

Die **Ausweisung von Schutzgebieten** stellt ein zentrales Instrument des Naturschutzes in Niedersachsen und auch bundesweit dar. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Naturschutzgebiete, die auch im Hinblick auf die Sicherung von Natura 2000-Gebieten eine maßgebliche Rolle spielen (insbesondere großflächige EU-Vogelschutzgebiete werden jedoch oftmals auch in Form von Landschaftsschutzgebieten gesichert). In Niedersachsen bestehen 790 Naturschutzgebiete (Stand Ende 2015) sowie 385 FFH-Gebiete und 71 EU-Vogelschutzgebiete (Fläche der gemeldeten Natura 2000-Gebiete: insgesamt ca. 499.000 ha, ohne marine Bereiche).

Im **FFH-Bericht 2013** wurde aufgezeigt, dass in den FFH-Gebieten für viele Lebensraumtypen und Arten keine günstigen Erhaltungszustände bestehen. Von einer ähnlichen Situation ist auch in den EU-Vogelschutzgebieten auszugehen. Neben dem Erfordernis zur hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete wird es daher künftig verstärkt darauf ankommen, die Erhaltung oder ggf. erforderliche Wiederherstellung der relevanten Qualitäten und Wertigkeiten dieser Gebiete zu erreichen, um den strengen Maßstäben der EU im Naturschutz gerecht zu werden. Die Naturschutzbehörden in Niedersachsen stehen vor der Herausforderung, den rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Pflege und Entwicklung der Natura 2000 - und Naturschutzgebiete sowie der Bewahrung der Biologischen Vielfalt gerecht zu werden.

Die günstigen Erhaltungszustände in Natura 2000-Gebieten bzw. die in den Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzzwecke lassen sich vielfach nicht allein durch die Einhaltung der in der jeweiligen Verordnung enthaltenen Regelungen erreichen. Vielmehr bedarf es auch aktiver Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung bzw. zum Management dieser Gebiete.

Eine naturschutzfachlich qualifizierte, kontinuierliche und entsprechend den Erfordernissen in den jeweiligen Gebieten angemessene **Vor-Ort-Betreuung bzw. Gebietsbetreuung** stellt vielfach einen wichtigen Faktor für die erfolgreiche Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten dar. Sie kann daher einen zentralen Beitrag zur Aufwertung und qualitativen Verbesserung der Schutzgebiete und damit zur Erreichung des Schutzzwecks der jeweiligen Schutzgebiete bzw. der Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete leisten.

Dies lässt sich auch aus den bisherigen Erfahrungen in den Gebieten mit bestehenden Einrichtungen zur Gebietsbetreuung erkennen. Hier ist es in besonderem Maße gelungen, auch größere Entwicklungsprojekte (z.B. EU-Life-Projekte) anzuschließen und erfolgreich umzusetzen (wie etwa in den von den Naturschutzstationen des Landes betreuten Gebieten Untere Elbe, Dümmer, Ems und Fehntjer Tief) oder erfolgreiche Moorschutzprojekte durchzuführen (wie am Steinhuder Meer und in der Diepholzer Moorniederung, betreut durch ÖSSM bzw. BUND). Diese Projekte haben ebenso wie das kontinuierliche Management erheblich dazu beigetragen, dass viele wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen im landesweiten Vergleich in vor Ort betreuten Gebiete oftmals deutlich günstigere Erhaltungszustände aufweisen als in Gebieten ohne Betreuung. Dies wurde z.B. bei Wiesenbrüterpopulationen v.a. von Uferschnepfe und Wachtelkönig in Bezug auf die Besiedlungsdichten im Vergleich zwischen den durch Naturschutzstationen bzw. Nationalparkverwaltung seit über 20 Jahren betreuten Gebieten und sonstigen Gebieten belegt.

Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere die bereits bestehenden Ansätze und Strukturen zur Vor-Ort-Gebietsbetreuung in Niedersachsen gestärkt und ggf. erweitert werden, um damit einen noch umfassenderen Beitrag zur Erreichung der Naturschutzziele in Natura 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten leisten zu können.

Im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) wurde im Jahr 2014 eine „**Arbeitsgruppe Gebietsbetreuung von Schutzgebieten**“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem MU, unteren Naturschutzbehörden, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), den anerkannten Naturschutzverbänden sowie von Naturparks und Landschaftspflegeverbänden eingerichtet. Beteiligt sind dabei auch Vertreter aus dem „AK Ökologische Stationen in Niedersachsen“, einem Zusammenschluss verschiedener bestehender, von Verbänden getragenen Einrichtungen in Schutzgebieten in Niedersachsen. Ziel war die Erarbeitung eines einheitlichen konzeptionellen Rahmens und abgestimmter Inhalte zur zukünftigen Entwicklung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten einschließlich einer einheitlichen Struktur und Grundlage für die zukünftige Förderung von ökologischen Stationen bzw. Einrichtungen zur Gebietsbetreuung. Ein zentrales Ergebnis ist die Entwicklung der vorliegenden Grundsätze.

Im Folgenden wird vereinfachend der Begriff „Einrichtungen zur Gebietsbetreuung“ für alle Organisationsformen unter Einbeziehung der konkret als „ökologische Station“ bezeichneten Einrichtungen verwendet.

Mit den **Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen** sollen landesweit einheitliche Grundlagen für die Schutzgebietsbetreuung durch die Einrichtungen zur Gebietsbetreuung in Niedersachsen und deren Kooperation mit den für die Pflege und Entwicklung zuständigen Naturschutzbehörden geschaffen sowie Rahmenbedingungen für deren Förderung definiert werden. Damit sollen vor allem die in der Vergangenheit gewachsenen Strukturen (siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt) im Verhältnis zueinander angepasst und die Aufgabenstellungen auf die aktuell zu bewältigenden Anforderungen ausgerichtet werden.

2. Überblick über den Stand der Schutzgebietsbetreuung in Niedersachsen

In Niedersachsen hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte eine Vielzahl an Formen der Vor-Ort-Betreuung und eine große Bandbreite an Organisationen, die Beiträge zur Betreuung von Schutzgebieten leisten, herausgebildet. Seit 1992/1993 wurden nach der seinerzeit geltenden Rechtslage Naturschutzstationen der Landesnaturschutzverwaltung, zunächst als Außenstellen der Bezirksregierungen, später als Außenstellen des NLWKN, eingerichtet.

Diverse von **verbandlichen Naturschutzorganisationen getragene Einrichtungen zur Gebietsbetreuung** engagieren sich mit finanzieller Unterstützung des Landes, die nach den damaligen Zuständigkeitsregelungen aufgelegt und nach der Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben fortgesetzt wurde, bereits langjährig in der Betreuung von Schutzgebieten, wie z.B. in der Diepholzer Moorniederung (BUND), am Steinhuder Meer (ÖSSM) oder am Dümmer (Naturschutzring Dümmer).

Der inhaltliche Schwerpunkt der Kooperationen zwischen dem Land und den jeweiligen Stationen lag in der jüngeren Vergangenheit insbesondere auf der Planung und Durchführung von landesweit bedeutsamen Maßnahmen zum Artenschutz.

Das Ende der Laufzeit der meisten Vereinbarungen wird nun genutzt, um eine Umsteuerung der Aufgabenschwerpunkte hin zur gezielten Wahrnehmung von Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung in Schutzgebieten vorzunehmen. Aufgrund der in 2016 erfolgten Aufstockung der Landesmittel für die Gebietsbetreuung konnte zum einen die Förderung dieser bestehenden Vereinbarungen erhöht werden. Zudem konnten damit neue Kooperationen etabliert und die Förderung durch das Land auf weitere, zum Teil neu eingerichtete Einrichtungen zur Gebietsbetreuung ausgedehnt werden.

Die nachstehenden Einrichtungen zur Gebietsbetreuung werden mit Landesmitteln gefördert. Die seit dem letzten Jahr in die Förderung neu aufgenommenen Einrichtungen sind *kursiv* gedruckt:

Biologische Station Osterholz (BIOS), Standort Osterholz-Scharmbeck

BUND - Diepholzer Moorniederung, Standort Wagenfeld-Ströhen

BUND - Ökologische Station Landgraben-Dumme-Niederung (LDN), Standort Bergen an der Dumme

Ökologische Station Mittleres Leinetal (ÖSML), Standort Laatzen

Naturschutzring Dümmer, Standort Hüde

Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer (NUVD), Standort Hüde

Ökologische NABU-Station Oste-Region, Standort Bremervörde

Ökologische NABU-Station Ostfriesland, Standort Wiegboldsbur

Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM), Standort Winzlar

Biologische Station Haseniederung (Förderung ist geplant), Standort Alfhausen

VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide (Förderung umfasst überwiegend die Umsetzung konkreter flächenbezogener Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen), Standort Niederhaverbeck.

Im Jahr 2015 wurde vom MU eine Abfrage bei den unteren Naturschutzbehörden zum gebietsspezifischen Betreuungsbedarf durchgeführt. Aus den vom NLWKN ausgewerteten Ergebnissen wird deutlich, dass die oben aufgeführten Einrichtungen zur Gebietsbetreuung in Gebietskomplexen tätig sind, die auch aus landesweiter Sicht einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen.

Die seit 2005 für die Betreuung von Schutzgebieten grundsätzlich zuständigen **unteren Naturschutzbehörden** (UNB) nehmen in vielen Schutzgebieten eine intensive Betreuung wahr, auch ohne dass dies mit der Einrichtung von Vor-Ort-Stationen gekoppelt ist. Zudem haben sich mehrere UNB zum Beispiel in Rahmen von Naturschutzgroßprojekten schon seit geraumer Zeit in der Entwicklung und Betreuung von Schutzgebieten involviert und üben diese Funktion auch nach Abschluss der Projekte aus.

Eine Sonderstellung nehmen die **Nationalparke** im Wattenmeer und im Harz sowie das **Biosphärenreservat** in der Niedersächsischen Elbtalau ein, wo die Gebietsbetreuung von den jeweiligen Großschutzgebietsverwaltungen – teilweise zusammen mit den UNB – getragen wird.

Darüber hinaus erfolgt durch mehrere Stellen bzw. Organisationen in praktischer Hinsicht eine Gebietsbetreuung im Rahmen der Verwaltung und Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum stehenden Flächen bzw. den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben. Zu nennen sind insbesondere die DBU Naturerbe GmbH für die im Rahmen des Nationalen Naturerbes übertragenen Flächen, die VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide für ihre Eigentums- und Pachtflächen, die Niedersächsischen Landesforsten in den Landeswaldflächen, die Staatliche Moorverwaltung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden moorfiskalischen Eigentumsflächen des Landes sowie Unterhaltungsverbände.

Darüber hinaus nehmen in mehreren Regionen in Niedersachsen bereits zahlreiche **weitere Akteure** einzelne Aufgaben aus dem Spektrum der Gebietsbetreuung von Schutzgebieten im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen UNB wahr und setzen sich aktiv für die Entwicklung von Schutzgebieten ein. Zu nennen sind hierbei insbesondere **Naturparke** oder

Landschaftspflegeverbände sowie weitere Naturschutzorganisationen oder Stiftungen der Landkreise und Verbände.

3. Zielsetzungen

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in Kap. 1. ist eine **Stärkung, Qualifizierung und ggf. Ausweitung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch bestehende Einrichtungen** anzustreben. Es ist notwendig, die vorhandenen regionalen Strukturen zu berücksichtigen, deren Weiterentwicklung zu unterstützen und die Voraussetzungen für eine entsprechende Verstärkung der Vor-Ort-Gebietsbetreuung zu schaffen. Damit sollen die bestehenden, erfolgreich arbeitenden Einrichtungen zur Gebietsbetreuung auf eine verlässliche Basis gestellt werden.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass angesichts der in Kap. 2 beschriebenen landesweit bereits verwirklichten Ansätze der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten unterschiedlicher Träger der Betreuungsbedarf in vielen Gebieten zumindest auf einem Grundniveau bereits gedeckt wird.

Angesichts der bestehenden Vielfalt der Aktivitäten zur Gebietsbetreuung in Niedersachsen erscheint es sachgerecht, keine bestimmte Organisationsform für Einrichtungen zur Gebietsbetreuung vorzugeben. Auch wenn bei den vorliegenden Grundsätzen die Förderung von Einrichtungen zur Gebietsbetreuung in der Trägerschaft der Verbände bzw. sonstigen Naturschutzorganisationen im Vordergrund steht, erfüllen andere Träger, zum Beispiel Naturparke oder Landschaftspflegeverbände, wichtige Leistungen für den Naturschutz.

Durch die Einrichtungen zur Gebietsbetreuung soll eine kompetente **Unterstützung der** für die Pflege und Entwicklung in Schutzgebieten **zuständigen Naturschutzdienststellen** verwirklicht bzw. angeboten werden. Es ist davon auszugehen, dass viele UNB zurzeit schwerpunktmäßig mit den aktuellen Erfordernissen zur hoheitlichen Sicherung und Managementplanung insbesondere der FFH-Gebiete befasst sind. Die Einrichtungen zur Gebietsbetreuung stellen keine Konkurrenz zum behördlichen Naturschutz bzw. den zuständigen Naturschutzdienststellen dar. Voraussetzung ist, dass diese ihre Aktivitäten zur Betreuung von Schutzgebieten mit den UNB und bei besonderer Betroffenheit von Landesflächen mit dem NLWKN abstimmen und eng kooperieren.

Die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Erhaltung und ggf. Wiederherstellung von Lebensräumen und Vorkommen gefährdeter Arten lassen sich oft nur in intensiver und umfassender Abstimmung mit den lokalen Akteuren und insbesondere den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern verwirklichen. Soweit hier nicht bereits behördliche Aktivitäten greifen, sind für solche Aufgaben Einrichtungen zur Gebietsbetreuung mit ihren kompetenten Mitarbeitern und der vorhandenen Ortskenntnis besonders geeignet.

Daher sollen die besonderen, in der Kommunikation und im Dialog mit den Akteuren vor Ort liegenden Stärken der Einrichtungen zur Gebietsbetreuung gefördert und genutzt werden. Durch eine Vor-Ort-Betreuung kann die enge **Zusammenarbeit mit den Landnutzern** aus Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, den Flächeneigentümern sowie Erholungsnutzung und Tourismus gefördert und zur besseren Vernetzung auch mit Behörden und Interessenverbänden beigetragen werden. Weiterhin lässt sich eine bessere Verknüpfung mit den ehrenamtlichen Tätigkeiten der Naturschutzverbände erreichen.

Einrichtungen zur Gebietsbetreuung können mit ihrer Präsenz vor Ort die wichtige Funktion einer Anlaufstelle bzw. eines direkten Ansprechpartner wahrnehmen und als „Kümmerer“ für die Angelegenheiten des Naturschutzes wirken. Bei einer mehrjährigen Präsenz profitieren sie aus dem daraus resultierenden Vertrauen bei den verschiedenen regionalen Akteuren

bzw. Interessensvertretern. Zudem können sie dazu beitragen, staatliche, kommunale, verbandliche und ehrenamtliche Aktivitäten gezielt miteinander zu vernetzen. Hierdurch sollen Synergien genutzt werden, um mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete optimal zu gewährleisten.

4. Rahmenbedingungen und Grundlagen:

Unter dem **Begriff „Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten“** werden die Ansätze zur Betreuung, Pflege und Entwicklung insbesondere von Schutzgebieten verstanden, die

- 1) im Rahmen der in Kap. 5 und 6 dargestellten allgemeinen Ziele und Aufgaben zur Gebietsbetreuung erfolgen,
- 2) einen Komplex mehrerer Aufgaben und insbesondere der Kernaufgaben wie allgemeine Schutzgebietsbetreuung, Projektentwicklung und regelmäßige Kontrolle wertbestimmender Arten und Lebensräume umfassen,
- 3) eine Vor-Ort-Präsenz über einen mehrjährigen Zeitraum gewährleisten und
- 4) zur Unterstützung der zuständigen Naturschutzdienststellen wahrgenommen werden.

Von dieser Definition einer Vor-Ort-Gebietsbetreuung werden nicht erfasst:

- die hoheitlichen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden in Schutzgebieten, insbesondere der Vollzug und die Überwachung der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und deren Schutzbestimmungen,
- die Wahrnehmung der Naturschutzbelange als Eigentümer von Naturschutzflächen oder sonstigen Flächen der öffentlichen Hand (Verpachtung, Stimmrechtsausübung in Verbänden etc.) und
- die Funktion als Träger öffentlicher Belange.

Als **Betreuungsgebiet** ist der gebietliche Raum (Kulisse) zu verstehen, in dem die jeweilige Einrichtung zur Gebietsbetreuung Tätigkeiten zur Vor-Ort-Gebietsbetreuung wahrnimmt. Es besteht aus Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten und kann ergänzend auch außerhalb dieser Schutzgebiete befindliche Bereiche umfassen (sofern hier Natura 2000-Schutzgüter, wie insbesondere Vorkommen von Arten gem. Anhang II und Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie sowie gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie betroffen sind).

Nationalparke und Biosphärenreservate werden hier wegen der jeweils bestehenden spezifischen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die jeweiligen Verwaltungen der Großschutzgebiete bereits etablierten Gebietsbetreuung nicht betrachtet.

Die **Zuständigkeit** für die Natura 2000-Gebiete und die gemäß § 14 NAGBNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärten Gebiete liegt bei den **UNB** (§ 2 NAGBNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BNatSchG). Die Landkreise und kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte (Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim, Lingen) und die Region Hannover nehmen entsprechend § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Aufgaben der UNB wahr. Im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer und der Ästuarare außerhalb des Nationalparks „Nds. Wattenmeer“ nimmt der NLWKN gemäß § 3 der ZustVO Naturschutz die Aufgaben der UNB wahr.

Die Zuständigkeit der genannten Behörden für die vorgenannten Gebiete umfasst auch deren Betreuung, Pflege und Entwicklung. Gemäß § 1 der ZustVO Naturschutz ist abweichend davon der **NLWKN** für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auf Flächen zuständig, die das Land für Zwecke des Naturschutzes

oder der Landschaftspflege erworben hat und die außerhalb von gesetzlich bestimmten Nationalparks und Biosphärenreservaten liegen.

Eine **Zuständigkeit des Landes** für die Schutzgebietsbetreuung besteht im Übrigen für die beiden Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und Harz, das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal sowie in den Gebieten „Dümmer“, „Fehntjer Tief“, „Unterelbe“ und „Ems“. Dort nehmen die zum NLWKN gehörenden Naturschutzstationen die Aufgaben der Vor-Ort-Gebietsbetreuung insbesondere für die landeseigenen Naturschutzflächen in den jeweiligen Kulissen der Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete, teilweise aufgrund besonderer Erlasse oder Vereinbarungen auch für kreiseigene Flächen, wahr.

Grundsätzlich kommt die **Wahrnehmung von Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung in Schutzgebieten** durch externe Einrichtungen der Gebietsbetreuung in Betracht, sofern ein Einvernehmen mit den für Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete zuständigen Naturschutzdienststellen besteht und diese eine Vor-Ort-Betreuung nicht in ihrer eigenen Organisation realisieren. Die externen Einrichtungen können grundsätzlich Einrichtungen zur Gebietsbetreuung, Naturschutzorganisationen und -stiftungen, Landschaftspflegeverbände, Nationalparks oder sonstige qualifizierte Anbieter naturschutzfachlicher Betreuungsleistungen sein. In Gebieten mit hohem Anteil landeseigener Flächen ist die o.g. Zuständigkeit des NLWKN für die landeseigenen Naturschutzflächen zu beachten.

Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Vor-Ort-Gebietsbetreuung durch Einrichtungen zur Gebietsbetreuung ist keine Änderung der vorgenannten Zuständigkeiten für die Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten einschließlich deren Betreuung verbunden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei einer Vielzahl der Aufgaben Behördenfunktionen z.B. als Träger öffentlicher Belange bestehen. Hier können externe Einrichtungen zwar eine fachliche Unterstützung leisten, aber diese Funktionen nicht selbst wahrnehmen. Als Beispiele können hier genannt werden die verbindliche Festlegung der Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete, die Prüfung von Planungen und Projekten als Träger öffentlicher Belange, die formale Prüfung von Förderanträgen etc. Diese Funktionen sind über Rechtsvorschriften bestimmten Behörden unmittelbar zugewiesen.

Ebenso ist bei einigen Tätigkeitsbereichen die Rechtsposition der (öffentlichen oder verbandlichen) Flächeneigentümer zu beachten. Soweit diese die Gebietsbetreuung nicht selbst realisieren, können auch hier externe Einrichtungen zwar fachlich unterstützen, aber die Eigentümerfunktion nicht selbst wahrnehmen (z.B. bei Vertragsabschlüssen über die naturschutzkonforme Bewirtschaftung von Flächen, Abschluss von Kaufverträgen, Wahrnehmung von Stimmrechten als Eigentümer in Verbänden und Genossenschaften).

Naturschutzdienststellen, die durch Externe bei der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten unterstützt werden, sollten die jeweiligen Kompetenzen deshalb klar festlegen und diese bei Bedarf mit den Eigentümern größerer Komplexe von Naturschutzflächen oder sonstigen öffentlichen Flächen abstimmen.

5. Ziele der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten

Die Vor-Ort-Betreuung in Schutzgebieten soll – mit Schwerpunktsetzung auf großräumige Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 – zu einer deutlich verbesserten Umsetzung folgender **strategischer Ziele** beitragen:

1. Beobachtung zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft mit besonderem Fokus auf dem Erhaltungszustand der im Betreuungsgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, von FFH-Anhang II-Arten und Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (§ 6 Abs. 1-3 BNatSchG).

2. Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere Schutz lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) mit besonderem Fokus auf der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Betreuungsgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, von FFH-Anhang II- und Anhang IV-Arten und Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Dazu soll der Gefährdung von natürlichen vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).

3. Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), gebietsspezifisch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung gemäß der Ziele des § 1 Abs. 3 Nr. 1-6 BNatSchG, auch hinsichtlich der Bedeutung von naturnahen Mooren als Kohlenstoffspeicher.
4. Gebietsbezogene Aufklärung über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bewusstsein wecken für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 6 BNatSchG).

In Bezug auf die Ebene der Betreuungsgebiete ergeben sich daraus folgende **operative Ziele der Gebietsbetreuung**:

1. Gewährleistung einer kontinuierlichen Bestandserfassung und -bewertung gebietsspezifisch ausgewählter Arten und Lebensräume und ggf. gebietsspezifische Analyse der für ihre Bestandsentwicklung maßgeblichen abiotischen und biotischen Faktoren sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen gebietsspezifischen Auswertung zusätzlicher Daten anderer Naturschutzakteure und Dritter; Bereitstellung der nach abgestimmter Methodik erhobenen Daten in geeigneter digitaler Form zur Verwendung durch die UNB und den NLWKN.
2. Mitwirkung bei der Konkretisierung und kontinuierlichen Überprüfung der gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Ziele und der Auflösung konkurrierender naturschutzfachlicher Ziel-Optionen.
3. Optimierung der Planung, Steuerung und Umsetzung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (inkl. eigener Projekte), auch durch eine verbesserte Inanspruchnahme von Naturschutz-Finanzmitteln (und ggf. Fördermitteln verwandter Fachbereiche).
4. Optimierung der Beratung und Begleitung von Bewirtschaftern insbesondere mit dem Ziel einer verbesserten, ziel- und erfolgsorientierten Teilnahme an Agrar- oder Waldumweltmaßnahmen.
5. Ausbau der gebietsbezogenen Beratung von Planungs- und Projektträgern sowie Flächenbewirtschaftern zur Vermeidung / Reduzierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.
6. Unterstützung bei der Optimierung von Informations- und Abstimmungsprozessen aller relevanten Vor-Ort-Akteure, Bildung von Informations-Netzwerken, Bereitstellung qualifizierter Ansprechpartner des Naturschutzes vor Ort.
7. Aufbau einer gebietsbezogenen, bedarfsorientierten Öffentlichkeitsarbeit und Naturschutzinformation, u.a. zum Zwecke der Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen.

6. Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten

Der in Anhang 1 angefügte **Aufgabenkatalog** dient einer Konkretisierung und Vereinheitlichung von Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung in Schutzgebieten durch Einrichtungen zur Gebietsbetreuung. Damit werden die in Kap. 5 genannten Ziele tätigkeitsbezogen konkretisiert. Der Aufgabenkatalog umfasst diejenigen Tätigkeitsbereiche, die in großräumigen Schutzgebietskomplexen im Rahmen einer qualifizierten Vor-Ort-Gebietsbetreuung regelmäßig in einvernehmlicher Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wahrgenommen werden und als Schwerpunkte der Betreuung im Vordergrund stehen, wie insbesondere:

1. Fachliche Beratung sowie allgemeine Schutzgebietsbetreuung (ohne die gemäß Kap. 4 von einer Vor-Ort-Gebietsbetreuung nicht erfassten Aufgaben) in Verbindung mit der Präsenz vor Ort,
2. Kartierung und Monitoring gebietspezifisch ausgewählter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume,
3. Management von Naturschutzflächen bzw. Mitarbeit beim Management von öffentlichen Naturschutzflächen,
4. Initiierung, Planung und Management, ggf. Durchführung sowie Erfolgskontrolle von Projekten zum Naturschutz inkl. Artenschutz, insbesondere auf der Basis der Natura 2000-Maßnahmenplanung der UNB,
5. Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gebiete,
6. Beratung, kooperative Steuerung und ggf. Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen,
7. gebiets- und aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Information.

Dabei wird jedoch in den jeweiligen Betreuungsgebieten in Abhängigkeit vom gebietspezifischen Betreuungsbedarf, den jeweiligen Rahmenbedingungen und der Trägerschaft in der Regel nur ein Teil dieser Aufgaben im Rahmen der Vor-Ort-Betreuung übernommen.

Siehe hierzu auch im Einzelnen die in Kap. 9 aufgeführten Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Gebietsbetreuung.

7. Grundlagen der Finanzierung

Für die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen zur Gebietsbetreuung sind Landesmittel in den Landeshaushalt und die mittelfristige Finanzplanung eingestellt. Die Förderung ist dem Grunde nach verankert in den „**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege**“ (**Richtlinie NAL**), mit denen für die Förderung der Gebietsbetreuung einheitliche Förderkriterien festgelegt werden. Auf diese Weise können die bereits bestehenden bzw. die in Schutzgebieten tätigen Einrichtungen zur Gebietsbetreuung auf eine verlässliche finanzielle Grundlage gestellt werden.

Die **Bemessung der Förderhöhe** für die jeweilige Einrichtung zur Gebietsbetreuung soll auf einer einheitlichen und transparenten Grundlage erfolgen. Demzufolge ist für die geleisteten Facharbeitsstunden ein einheitlicher Stundensatz anzuwenden, der Personalkosten, Personalgemeinkostenzuschläge und Sachkosten für den Arbeitsplatz inkl. Fahrkosten umfasst.

Zudem wurde festgelegt, dass der Anteil für fachlichen Overhead, d.h. die Facharbeitsstunden ohne konkreten Flächen- bzw. Gebietsbezug (wie z.B. konzeptionelle Vorarbeiten, Koordination, Abstimmungen, Information), 20 % der gesamten Facharbeitsstunden beträgt.

Zusätzlich zu Kosten für die geleisteten Facharbeitsstunden sind Sachmittel-Anteile für die Umsetzung konkreter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Artenhilfsmaßnahmen oder sonstiger Umsetzungskosten einzuplanen. Der Anteil wird gebietsspezifisch nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt und soll insbesondere die Finanzierung kurzfristig dringender Maßnahmen vereinfachen. Aus Landessicht sollte ein Wert von 10 % der Gesamtkosten für die Gebietsbetreuung in einem Betreuungsgebiet möglichst nicht unterschritten werden.

Der jeweilige Gesamtkostenbedarf für die Vor-Ort-Betreuung in einem Betreuungsgebiet ergibt sich aus dem abgeschätzten Gesamtaufwand in Facharbeitsstunden (einschließlich Overhead) multipliziert mit dem einheitlichen Stundensatz, den maßnahmenbezogenen Sachkosten und der jeweils zu entrichtenden Umsatzsteuer. Für den Gesamtaufwand sind die Größe des jeweiligen Betreuungsgebietes und die differenzierte Betreuungsintensität in Bezug auf die einzelnen Schutzgebiete maßgebliche Faktoren.

Maßnahmen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten sind von einer Förderung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie können nur im Zusammenhang mit der Gebietsbetreuung gefördert werden, sofern sie sich auf Natura 2000-Schutzgüter beziehen (insbesondere Vorkommen von Arten gem. Anhang II und Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie sowie gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie); der Anteil dafür darf nicht höher als 10 v.H., in begründeten Einzelfällen nicht höher als 20 v.H. der Gesamtfördersumme betragen.

Bestimmte Tätigkeiten sind **von einer Förderung ausgenommen**. Diese sollten auch keinen Eingang in die Konzepte für die jeweiligen Betreuungsgebiete finden. Dies sind z.B. folgende Tätigkeiten:

- Umweltbildung allgemeiner Art,
- grundsätzliche Koordinationsaufgaben zwischen Naturschutzverbänden, soweit keine konkrete Ausrichtung auf die Pflege und Entwicklung des Betreuungsgebietes gegeben ist,
- Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 63 BNatSchG bzw. § 38 NAGBNatSchG,
- allgemeine Fortbildungen, Tagungen, Forschungstätigkeiten, Zusammenarbeit mit Hochschulen, soweit keine konkrete Ausrichtung auf die Pflege und Entwicklung des Betreuungsgebietes gegeben ist,
- Aufgaben, zu deren Durchführung bereits eine Rechtsverpflichtung oder Kostenverantwortung Dritter besteht (z.B. konkrete Konzipierung von Kompensationsmaßnahmen oder andere Planungsleistungen für Träger von Eingriffsvorhaben einschließlich der Bauleitplanung der Gemeinden),
- Aufgaben, für die die Einrichtung eine anderweitige finanzielle Förderung vom Land oder Dritten erhält (Vermeidung von Doppelförderung),
- Aufgaben, die bereits von anderen Stellen (UNB, Naturschutzstationen, Gewässerkoordinatoren der Unterhaltungsverbände etc.) wahrgenommen werden oder mit denen Dritte bereits beauftragt wurden (Vermeidung von Doppelarbeit).

Die finanzielle Förderung der Einrichtungen zur Gebietsbetreuung mit Landesmitteln erfolgt auf Grundlage von **Zuwendungen**, die durch den NLWKN als Bewilligungsstelle dem Träger der jeweiligen Einrichtung gewährt werden (siehe Kap. 8).

Mit den Landesmitteln werden grundsätzlich die wesentlichen bzw. allgemeinen Tätigkeiten der Vor-Ort-Gebietsbetreuung in den jeweiligen Betreuungs-/ Kooperationsgebieten gefördert. Darüber hinaus können seitens der Einrichtungen zur Gebietsbetreuung weitere Optio-

nen genutzt werden, um finanzielle Mittel für Maßnahmen und Projekte zusätzlich zu akquirieren.

Zur Förderung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung in Schutzgebieten sowie zur Durchführung von Naturschutzprojekten kommen im Rahmen des **ELER- bzw. des EFRE-Programms 2014-2020** folgende Förderrichtlinien in Betracht:

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (ELER),
- Spezieller Arten- und Biotopschutz (ELER),
- Klimaschutz durch Moorentwicklung (EFRE),
- Landschaftswerte (EFRE),
- naturnahe Fließgewässerentwicklung, Seenentwicklung (ELER),

Darüber hinaus bietet die Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement (ELER) insbesondere die Möglichkeit, Kooperationen zwischen Naturschutzeinrichtungen bzw. -organisationen und Akteuren der Land- und Forstwirtschaft zu fördern. In diesem Rahmen können auch Aufgaben und Aktivitäten einer Vor-Ort-Gebietsbetreuung berücksichtigt werden. Aus den ersten Antragstellungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie zeigt sich, dass in mehreren Gebieten in Niedersachsen der Aufbau unterschiedlicher Kooperationen, z.T. in Ergänzung bestehender Einrichtungen zur Gebietsbetreuung, geplant ist.

Zudem können Landesmittel für spezielle zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten durch die jeweilige UNB bzw. für landeseigene Naturschutzflächen durch den NLWKN im Rahmen einer jährlichen landesweiten Prioritätenbildung angemeldet werden.

Die Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf tradierten domänen- und moorfiskalischen Flächen werden von der Staatlichen Moorverwaltung und der Domänenverwaltung getragen (Erl. d. ML v. 09.12.2011: Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Moorverwaltung Meppen). Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten verwirklicht auf den in ihrem Eigentum stehenden Flächen mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen auch Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung von Schutzgebieten.

In den Gebieten abgeschlossener Naturschutzgroßprojekte bestehen zum Teil Sonderregelungen für die Übernahme von Kosten, die sich aus den übernommenen Verpflichtungen ergeben.

8. Struktur und Anforderungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten ab 2017

Bei der Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Einrichtungen zur Gebietsbetreuung sind bestimmte Grundanforderungen als Voraussetzung für eine durch eine Zuwendung verwirklichte Förderung mit Landesmitteln zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere wie nachstehend beschrieben die Erarbeitung von gebietsbezogenen Konzepten und jährlichen Arbeitsplänen sowie der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Zur Einhaltung der fachlichen Anforderungskriterien sind die vorliegenden Grundsätze zur Gebietsbetreuung als fachliche Rahmensetzung jeweils zu berücksichtigen.

Durch die Vorgaben zur einvernehmlichen und abgestimmten Kooperation zwischen den Einrichtungen zur Gebietsbetreuung und den jeweils im Einzelfall räumlich zuständigen Naturschutzdienststellen (UNB, NLWKN) wird sichergestellt, dass die im Rahmen der Gebietsbetreuung wahrzunehmenden Tätigkeiten nur mit **Zustimmung der zuständigen Behörde**

erfolgen und dass den rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der grundsätzlichen Zuständigkeit der Naturschutzdienststellen, Rechnung getragen wird.

Grundlagen bzw. Voraussetzungen für die Verwirklichung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten sind:

- 1) Für die Betreuungsgebiete sind durch die Einrichtungen jeweils **gebietsbezogene Konzepte** für die Vor-Ort-Betreuung aufzustellen. Diese haben die Vorgaben der vorliegenden Grundsätze zu berücksichtigen. Die gebietsbezogenen Konzepte beinhalten insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungsgebiet, zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Gebietsbetreuung sowie zum Finanzierungsbedarf; siehe hierzu die Mustergliederung für gebietsbezogene Konzepte in Anhang 2. Sie stellen die konzeptionelle Grundlage für die daraus jeweils abzuleitenden Arbeitspläne dar. In Schutzgebieten sind der Schutzzweck und die maßgeblichen Erhaltungsziele zu beachten. Zudem sind auch die sonstigen programmatischen Zielsetzungen des Landes (v.a. Naturschutzstrategie, Landschaftsprogramm, Fachprogramme z.B. zu Moorlandschaften und Gewässerlandschaften) sowie der regionalen Ebene (v.a. Landschaftsrahmenpläne oder spezifische ergänzende Naturschutzkonzepte) zugrunde zu legen. Die Erarbeitung von allgemeinen und gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Grundlagen sowie von Planungen für die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete ist grundsätzlich nicht Gegenstand der gebietsbezogenen Konzepte, sondern bleibt jeweils den etablierten Instrumenten vorbehalten. Die gebietsbezogenen Konzepte sind grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzustellen, können aber bei Bedarf auch zwischenzeitlich aktualisiert werden. Sie sind mit den jeweils zuständigen Naturschutzdienststellen einvernehmlich abzustimmen. Der NLWKN als Fachbehörde und Bewilligungsstelle kann darüber hinaus bei der Erarbeitung der gebietsbezogenen Konzepte beratend hinzugezogen werden.
- 2) Für die Betreuungsgebiete sind **Kooperationsvereinbarungen** zwischen den Einrichtungen und den jeweils zuständigen UNB abzuschließen. Damit vereinbaren die Kooperationspartner die Zusammenarbeit bei der Betreuung eines räumlich konkretisierten Betreuungsgebietes und legen die Schwerpunkte und Prioritäten sowie die weiteren wesentlichen Eckpunkte für die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben der Vor-Ort-Gebietsbetreuung durch die Einrichtung sowie für die Art und Weise der Zusammenarbeit fest. Siehe hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarungen in Anhang 3. Sofern landeseigene Naturschutzflächen einen wesentlichen Anteil am Betreuungsgebiet einnehmen bzw. diese in besonderem Maße von der Aufgabenwahrnehmung betroffen sind, soll grundsätzlich auch mit dem NLWKN als die für diese Flächen zuständige Stelle eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Kooperationsvereinbarungen können grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung aufgestellt und bei Bedarf im Einvernehmen der Kooperationspartner zwischenzeitlich angepasst werden.

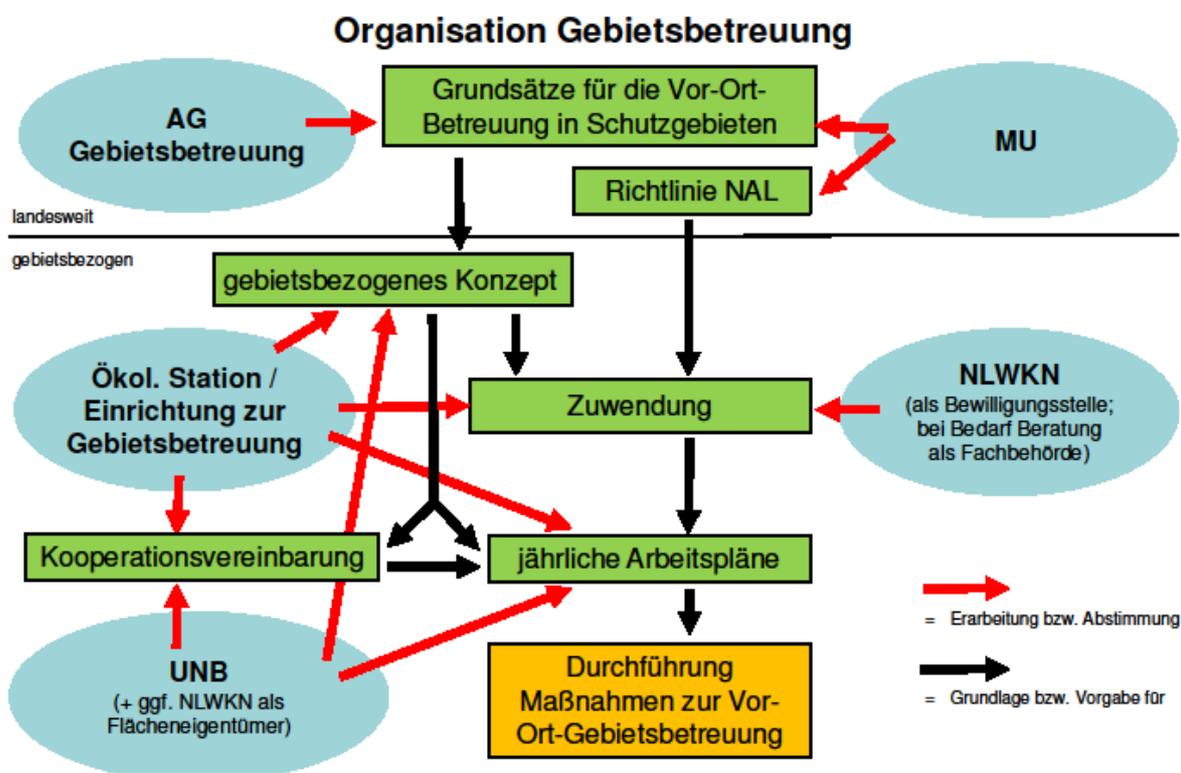
- 3) Für die Betreuungsgebiete sind durch die Einrichtungen auf der Grundlage der gebietsbezogenen Konzepte **jährliche Arbeitspläne** zu erarbeiten. Diese bilden die seitens der Einrichtungen konkret geplanten Maßnahmen und Aktivitäten zur Gebietsbetreuung einschließlich des veranschlagten Zeitaufwandes und der Sachmitteleinsätze ab. Die Arbeitspläne sind mit den jeweils zuständigen Naturschutzdienststellen einvernehmlich abzustimmen. Sie werden vom NLWKN als Bewilligungsstelle für die Zuwendungen auf Förderfähigkeit (z.B. Ausschluss von Doppelförderungen, Doppelarbeit) geprüft.

Für die Arbeitspläne ist eine einheitliche Struktur erarbeitet worden.

- 4) Die finanzielle Förderung der Einrichtungen mit Landesmitteln erfolgt auf Grundlage von **Zuwendungen**, die durch den NLWKN als Bewilligungsstelle der jeweiligen Einrichtung in der Regel für einen 4-5-jährigen Zeitraum gewährt werden. Der Zuwendungsbescheid regelt die Förderung der Einrichtungen im Hinblick auf die von diesen wahrgenommenen und in den Arbeitsplänen konkretisierten Aufgaben zur Vor-Ort-Gebietsbetreuung von Schutzgebieten. Die UNB können Hinweise zu den Inhalten des Zuwendungsbescheides geben.

Die Zuwendungsbescheide sind nach einem einheitlichen Muster zu erarbeiten, wobei in Bezug auf die jeweilige Einrichtung spezifischen Regelungen Berücksichtigung finden können.

Die Beziehungen zwischen den jeweiligen Akteuren werden in dem nachstehenden Schaubild grafisch verdeutlicht.



Es ist zu gewährleisten, dass die im Folgenden benannten Anforderungskriterien an eine qualifizierte Vor-Ort-Gebietsbetreuung von Schutzgebieten durch Einrichtungen zur Gebietsbetreuung erfüllt werden:

- 1) Als **Mindestanforderungen** sind die folgenden Kriterien zu erfüllen:
 - Vor-Ort-Präsenz,
 - Mehrjährigkeit der Aufgabenwahrnehmung,
 - Wahrnehmung eines Komplexes mehrerer Aufgaben (nicht nur einzelner Aufgaben),
 - Übernahme von Kernaufgaben wie allgemeine Schutzgebietsbetreuung, Projektentwicklung, regelmäßige Kontrolle wertbestimmender Arten und Lebensräume,
 - Fachliche Qualifikation der durch die Einrichtung eingesetzten Fachkräfte, insbesondere im Hinblick auf Abschlüsse geeigneter Bachelor-, Master- und Diplomstudien-

gänge, faunistische und floristische Kenntnisse, praktische Erfahrungen bei Erfassungen, Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Artenhilfsmaßnahmen und hinsichtlich wichtiger Flächennutzungen sowie kommunikative Fähigkeiten,

- Wahrnehmung der Aufgaben als Unterstützung der zuständigen Naturschutzdienststellen, soweit nicht Aufgaben in eigener Verantwortung bzw. aufgrund Eigentums wahrgenommen werden.
- 2) Die in Kap. 6 ausgeführten **Kernaufgaben** zählen in der Regel zum Aufgabenumfang der jeweiligen Einrichtungen und sind jeweils näher zu definieren.
 - 3) Das **Betreuungsgebiet** ist im Hinblick auf die Schutzgebiete, in denen die Vor-Ort-Gebietsbetreuung verwirklicht werden soll, und ggf. weitere einzubeziehende Natura 2000-Schutzgüter konkret zu definieren.

9. Ausblick

Den in Kap. 2 aufgelisteten Einrichtungen zur Gebietsbetreuung sollen ab 2018 neue Zuwendungen für den Zeitraum bis Ende 2021 gewährt werden. Dies gilt entsprechend für die Förderung von weiteren Einrichtungen zur Gebietsbetreuung, sofern diese die in den vorliegenden Grundsätzen formulierten Voraussetzungen erfüllen und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die vorliegenden Grundsätze für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung in Niedersachsen und die auf dieser Grundlage erfolgende Förderung von Einrichtungen zur Gebietsbetreuung wird im Jahr 2020 eine umfassende **Evaluation** aus landesweiter Sicht vorgenommen. Diese umfasst insbesondere organisatorische und finanzielle Aspekte, aber auch fachlich-konzeptionelle Aspekte sowie Ablauf- und Zusammenarbeitsprozesse. In dem Zusammenhang wird auch der Frage nachgegangen, in welcher Weise eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des niedersächsischen Naturschutzrechts erforderlich ist.

Die Evaluation ist vor dem Hintergrund des umfassenden Einsatzes von Landesmitteln für die Förderung der Gebietsbetreuung geboten. Zudem wird damit Rechnung getragen, dass für die zukünftige Förderung und Durchführung der Vor-Ort-Gebietsbetreuung durch Einrichtungen der Gebietsbetreuung entsprechend den vorliegenden Grundsätzen eine neue Konstruktion und teilweise neue Strukturen geschaffen werden, die nach einer Erprobungsphase grundsätzlich einer Überprüfung unterzogen werden sollten.

Die Ergebnisse der Evaluation einschließlich der bei der Umsetzung der Vor-Ort-Gebietsbetreuung in den jeweiligen Betreuungsgebieten gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sind bei einer anschließenden Aktualisierung der vorliegenden Grundsätze für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung zu berücksichtigen. Die aktualisierten Grundsätze wiederum stellen die Grundlage für die Fortführung der angestrebten bis 2021 laufenden Förderungen der bestehenden Einrichtungen zur Gebietsbetreuung bzw. allgemein für die Förderung von Einrichtungen zur Gebietsbetreuung ab 2022 dar.

Zukünftig soll die **landesweite Kooperation** der Einrichtungen zur Gebietsbetreuung einschließlich der Naturschutzstationen des Landes u.a. durch eine Vernetzung und einen Erfahrungsaustausch unterstützt werden. Durch einen intensiven Informationsaustausch können die Erkenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Einrichtungen den anderen Einrichtungen verfügbar gemacht werden. Die konkrete Form der Kooperation und der gemeinsamen Aktivitäten sowie der ggf. zu bildenden Strukturen obliegt der Ausgestaltung durch alle Einrichtungen.

Anhänge:**Anhang 1:****Aufgabenkatalog der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten (zu Kap. 6)**

Der folgende Katalog umfasst diejenigen Tätigkeitsbereiche, die in großräumigen Schutzgebietskomplexen regelmäßig im Rahmen einer qualifizierten Vor-Ort-Gebietsbetreuung wahrgenommen werden. Dabei wird jedoch in Abhängigkeit vom gebietsspezifischen Betreuungsbedarf und den jeweiligen Rahmenbedingungen in der Regel nur ein Teil dieser Aufgaben im Rahmen der Vor-Ort-Betreuung übernommen.

Aufgaben, die schwerpunktmäßig in der Funktion einer Behörde oder als Eigentümer öffentlicher Flächen wahrgenommen werden, können nicht oder nur eingeschränkt auf verbandlich getragene Einrichtungen der Vor-Ort-Betreuung übertragen werden. Diese sind in der rechten Spalte des Katalogs kenntlich gemacht.

Tätigkeitsbereiche:

1	Kartierung und Monitoring von wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen, u.a. als Grundlage für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewirtschaftungssteuerung, Erfolgskontrollen etc.	
2	Fachliche Beiträge zur Erstellung und Fortschreibung von Erhaltungs- und Entwicklungsplänen für das betreffende Schutzgebiet / Natura 2000-Gebiet	
3	Fachliche Beratung der UNB bei Sicherungskonzepten und –Maßnahmen für Natura 2000-Gebiete (u.a. bei Ausweisung von Schutzgebieten)	
4	Akquise, fachliche Koordination und Abwicklung von Grunderwerb für Naturschutzzwecke (inkl. Flächentausch) durch einen geeigneten Träger	X
5	Naturschutzgerechtes Management von öffentlichen (oder sonstigen) Naturschutzflächen inklusive einer flexiblen Steuerung der Grünlandbewirtschaftung in Abstimmung mit den Pächtern	X
6	Fachliche Steuerung der Jagd in Eigenjagdbezirken des Naturschutzes, fachliche Beratung bei Eigenjagdbezirken anderer öffentlicher Eigentümer	X
7	Fachliche Vertretung der Naturschutzbelange als Mitglied in Wasser- und Bodenverbänden, Jagdgenossenschaften (Mitgliedschaft durch Flächeneigentum)	X
8	Initiierung, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. im Rahmen von ELER, EFRE, Life, LPL PE, einschließlich solcher Maßnahmen, die von der Einrichtung eigenständig verwirklicht werden;	
9	Beratung bei und ggf. Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen	
10	Fachliche Beratung bei Planungen und Projekten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes (soweit Naturschutzbezug vorhanden)	

11	Fachliche Beratung von Genehmigungsbehörden und Vorhabensträgern bei Planungen und Projekten anderer Fachdisziplinen, u.a. Entwicklung von Vorschlägen zur Lenkung, Gestaltung und Pflege von Kompensationsflächen	X
12	Anstoßen von, Beratung bei und formelle fachliche Prüfung von Förderanträgen für Naturschutzprojekte anderer Träger	X
13	Beiträge zur Erstellung von Vertragsnaturschutzkonzepten (AUM) (Flächenkultissen, Vertragsvarianten etc.); Beratung von Landwirtschaftskammer und UNB	
14	Qualifizierung von Bewirtschaftern bei der Umsetzung von Agrar- (oder Wald-) Umweltmaßnahmen	
15	Gebiets- und aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit (Informationsmedien, Vorträge, Führungen etc.), Durchführung akzeptanzfördernder Maßnahmen	
16	Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft, z.B. im Rahmen von EFRE, ELER	
17	Konfliktmanagement und Moderation zwischen Naturschutz, Nutzergruppen und ggf. Bevölkerung bei Spezialthemen	
18	Unterstützung der UNB bei der Überwachung zur Einhaltung von Naturschutzvorschriften; Aufgaben der Landschaftswacht	
	<u>Beispiele für besondere Aufgaben in Gebieten mit ausgeprägter „Naturschutz-Infrastruktur“:</u>	
19	Unterhaltung und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Wasserstandssteuerung, wie Stauanlagen, Schleusen, Schöpfwerke, Fanggräben, Dämme etc. (mit oder ohne gesetzliche Unterhaltungsverpflichtung)	X
20	Unterhaltung von sonstigen Anlagen mit gesetzlicher Unterhaltungsverpflichtung wie z.B. Wege; unterhaltungspflichtige Gewässerläufe (soweit Naturschutzbezug vorhanden)	X
21	Unterhaltung von Einrichtungen zur gebietsspezifischen Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Beobachtungsstände, Lehrpfade etc.)	

Anhang 2:

Gebietsbezogene Konzepte: Mustergliederung mit Erläuterungen

Die in Kap. 8 beschriebenen, von der jeweiligen Einrichtung zur Gebietsbetreuung zu erarbeitenden, gebietsbezogenen Konzepte sollten zu bestimmten Aspekten die relevanten Aussagen treffen, damit sie auch ihre Funktion als Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen sowie für die daraus abzuleitenden Arbeitspläne erfüllen können. Weitere Aspekte bleiben den vorliegenden Grundsätzen bzw. den für die Betreuungs-/ Kooperationsgebiete abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen vorbehalten.

Um hier landesweit zu einer stärkeren Harmonisierung der Konzepte zu kommen, wurde eine Mustergliederung mit nachstehenden, teilweise erläuterten Inhalten erarbeitet. Soweit wie möglich, sollten Angaben eher in Tabellenform, kleinen Grafiken etc. dargestellt werden, als in umfangreichen Fließtexten.

1. Titel
2. Inhaltsverzeichnis
3. Einleitung
<p>4. Träger</p> <p>Nach Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Empfänger sollen grundsätzlich die Rechtsfähigkeit besitzen. Eine zweckentsprechende Verwendung kann in der Regel von vornherein nur angenommen werden, wenn der Zuwendungsempfänger Projekte im Rahmen der eigenen Zuständigkeit oder bei privaten Trägern im Rahmen der eigenen Aufgabenstellung durchführt. Zudem muss er bei gegenständlicher Förderung den Zuwendungszweck bzw. die Zweckbindung erfüllen können. Hierzu muss er grundsätzlich rechtlichen Zugriff auf die Fördergegenstände auch über den Bewilligungszeitraum hinaus haben, sofern nicht ein anderer Träger in die Zweckbindung eintritt.</p> <p>Um diese Voraussetzungen abzubilden, sollten Rechts- und Organisationsform der Einrichtungen zur Gebietsbetreuung sowie ihre satzungsgemäßen oder sonst wie definierten Aufgaben im erforderlichen Umfang dargelegt werden. Hierbei ist der Kontext Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten bzw. die Kooperation mit den jeweils zuständigen Naturschutz-Dienststellen hervorzuheben.</p> <p>Sinnvoll sind auch Aussagen zur Organisation und Leistungsfähigkeit der Einrichtung, ggf. der bestehenden regionalen Verankerung, der Tradition in der Aufgabenwahrnehmung (bisherige Verträge) etc.</p> <p>Können Interessenkonflikte auftreten, weil der Träger der Einrichtung zur Gebietsbetreuung personell, organisatorisch oder rechtlich mit anderen Einrichtungen verbunden ist (Tochter- oder Schwesterunternehmen, Zweckbetriebe etc.), die Einfluss nehmen könnten auf die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Gebietsbetreuung, sollten diese Beziehungen und die Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten dargestellt werden. Dies gilt ggf. auch für Regelungen zur Verwendung von Daten, die von Naturschutz-Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>5. Betreuungsgebiet mit landschaftlicher Kurzcharakteristik</p> <p>Das Betreuungsgebiet ist schriftlich (etwa in Tabellenform) sowie kartenmäßig mit Hektarangaben darzulegen.</p> <p>Für eine Herleitung des grundsätzlichen Finanzierungsbedarfs sollte eine grundsätzliche Differenzierung des Betreuungsgebietes in drei Zonen (Kerngebiet I, Kerngebiet II, Grundbetreuung) sowie ggf. ein erweitertes Betreuungsgebiet, in dem Maßnahmen in Bezug auf Natura 2000-Schutzgüter bzw. im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten geplant sind, vorgenommen werden. Damit lassen sich die unterschiedlichen Betreuungsintensitäten und der daraus abzuleitende Aufwand abbilden. Die Zonierung ist mit allen betroffenen UNB und dem NLWKN abzustimmen. Gebietsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Festlegung des Umfangs des Betreuungsgebiets ist die Höhe der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel zu berücksichtigen. Mit der entsprechenden Zonierung des Betreuungsgebietes (und ggf. auch der zeitlich zu differenzierenden Betreuungsintensitäten) soll erreicht werden, dass diese Vorgabe eingehalten</p>

wird.

Andererseits müssen Umfang und Zonierung eine Gewähr dafür bieten, dass auch bei mehrjähriger Förderung ausreichend Potenzial für eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel besteht.

Eine landschaftsbezogene Kurzcharakterisierung sollte einen Eindruck von der Vielfalt und den Schwerpunkten ermöglichen. Soweit möglich sollten an dieser Stelle ungefähre Größen- oder Prozentangaben zu den Haupt-Biototypen-Obergruppen (Wald, Grünland, Acker, Hoch- bzw. Niedermoore, Heiden und Magerrasen, Gewässer etc.) oder Aussagen zu besonders prägenden Landschaftsstrukturen (Heckensysteme, Grabensysteme etc.) gemacht werden. Dabei sollte eine Beschränkung auf die Aspekte erfolgen, die für die Vor-Ort-Betreuung relevant sind.

6. Ziele der Vor-Ort-Betreuung

Hier wären die strategischen und operativen Ziele der vorliegenden Grundsätze zu konkretisieren. Nach Möglichkeit sollen besondere Ausführungen zum operativen Ziel „Optimierung von Informations- und Abstimmungsprozessen aller relevanten Vor-Ort-Akteure, Bildung von Informations-Netzwerken“ erfolgen.

Darüber hinaus werden Angaben zu den in den einzelnen Gebieten im Kontext der Vor-Ort-Betreuung besonders relevanten Zielarten und Ziel-Lebensraumtypen benötigt (vgl. Vollzugshinweise im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

7. Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung

In abstrakter Form sollten die relevanten Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung, ggf. unter Hervorhebung der Schwerpunkt-Aufgabenkomplexe, dargelegt werden. Die Formulierung sollte sich dabei grundsätzlich an dem Standard-Tätigkeitskatalog der vorliegenden Grundsätze orientieren. Hinweise der UNB zur besonderen Relevanz einzelner Aufgabenblöcke sind dabei besonders zu beachten.

Soweit in den jeweiligen Betreuungsgebieten nur bestimmte Aufgaben wahrgenommen werden sollen/können (vgl. auch Nr. 8 und 9), sollte dargestellt werden, in welcher Form sich die Aufgaben von den Aufgaben anderer Akteure abgrenzen bzw. sich mit diesen sinnvoll ergänzen. Soweit bestimmte Aufgaben grundsätzlich nur in bestimmten Teilgebieten wahrgenommen werden sollen, wäre dies an dieser Stelle ebenfalls darzulegen.

Soweit möglich, sollte die Dimension der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung durch quantitative (Flächen-)Angaben oder qualitative Erläuterungen veranschaulicht werden, z.B. durch Angabe der Flächengrößen relevanter Vertragsnaturschutzkulissen, Eigentumsumfang relevanter Akteure, Umfang relevanter Landschaftsbestandteile etc.. Hilfreich wären zumindest qualitative Aussagen wie „besonders hoher Anteil von...“, „erheblich“ oder das Gegenteil wie „eher untergeordnet...“.

Aufgaben, die nicht förderfähig sind, sollten keinen Eingang in die Konzepte finden. Siehe hierzu die Auflistung von Tätigkeiten in Kap. 7.

8. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

In mehreren Betreuungsgebieten engagieren sich verschiedene regionale Akteure maßgeblich bei der Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten. Diese anderen Akteure können z.B. sein:

- UNB, auch in Funktion als Flächeneigentümer,

- NLWKN (z.B. Naturschutzstationen),
- Anstalt Niedersächsische. Landesforsten mit Revierförstereien und Funktionsbeamten für Waldökologie,
- andere Naturschutzverbände oder Naturschutzstiftungen.

In diesem Kapitel sind grundsätzliche Aussagen zur geplanten Zusammenarbeit mit den einzelnen relevanten Akteuren hinsichtlich Kooperationsformen, -inhalten etc. erforderlich. Insbesondere sind Angaben darüber erforderlich, in welcher Form eine einvernehmliche Abstimmung bereits stattgefunden hat.

9. Abgrenzung zu anderen Projekten

Zur Vermeidung einer Doppelförderung sind spezielle Angaben dazu erforderlich, wie eine inhaltliche Überschneidung mit anderen Förderprojekten der Einrichtung vermieden wird, soweit im Rahmen dieser anderen Förderprojekte (SAB, LaGe etc.) ebenfalls Aufgaben aus dem Tätigkeitskatalog der Vor-Ort-Betreuung finanziert werden (z.B. externes Projektmanagement für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Beratung Landwirte etc.). Soweit bekannt, sollten an dieser Stelle auch Aussagen zu Förderprojekten anderer Träger getroffen werden (z.B. Koordinatoren im Rahmen der Gewässerallianz).

(Hinweis: Doppelförderung im Hinblick auf einzelne Maßnahmen kann ggf. erst auf der Ebene der Arbeitsplan-Abstimmung ausgeschlossen werden).

10. Finanzbedarf

Auf der Grundlage der nach Nr. 5 vorgenommenen Zonierung sollte unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Rahmenbedingungen der grundsätzliche jährliche Finanzbedarf hergeleitet werden. Gebietsspezifische Rahmenbedingungen können z.B. sein:

- eingeschränktes Aufgabenspektrum (Arbeitsteilung) aufgrund mehrerer Akteure im gleichen Gebiet (soweit noch nicht bei Zonierung berücksichtigt),
- besondere unentgeltliche Vergünstigungen (z.B. mietfreie Nutzung von Büroräumen etc.)
- finanzielle Beteiligung anderer Stellen, z.B. Landkreise oder Gemeinden, Naturparke etc.

Kostenaspekte, die nicht unmittelbar Gegenstand der Zuwendung sind, wie z.B. Anschaffung Hard- und Software, Büroausstattung etc. sollten keine Erwähnung finden. Soweit möglich, sollte allerdings dargestellt werden, in welcher Form die Aufgabewahrnehmung personell abgebildet wird. Angaben zur voraussichtlichen Verteilung auf eine Anzahl von X Stellen sowie das jeweilige Stellenvolumen wären hilfreich.

11. Quellen, Literaturverzeichnis

12. Anlagen

Die im Konzept getroffenen Aussagen sollten ggf. durch Anlagen konkretisiert und visualisiert werden. Grundsätzlich werden mindestens folgende Anlagen benötigt:

- Kartenmäßige Darstellung des Betreuungsgebiets mit Darstellung der Schutzgebiete sonstiger Gebietsbestandteile sowie einer Zonierung.
- ggf. grafische Darstellung der organisatorischen Beziehung der Einrichtung (wenn eigenständige juristische Person) zu anderen Einrichtungen des „Mutterkonzerns“
- Satzung o.ä.

Anhang 3:

Inhalte der Kooperationsvereinbarung

Für die zwischen den Einrichtungen und den UNBen und ggf. dem NLWKN abzuschließende Kooperationsvereinbarungen (siehe Kap. 8) werden Form und Inhalte nicht verbindlich vorgegeben, da je nach Einrichtung und Gebiet die Regelungen divergieren können. Die nachstehende Übersicht enthält stichwortartig mögliche Inhalte der Kooperationsvereinbarung, die bei Bedarf aufgegriffen werden können.

Mögliche Inhalte einer Kooperationsvereinbarung:

- Ziel der Kooperation, Art des Vertragsverhältnisses (kein Auftragsverhältnis).
- Benennung der Kooperationsgebiete (ggf. grundsätzliche Differenzierung in Kerngebiet und erweitertes Betreuungsgebiet), ggf. nur Verweis auf abgestimmtes Konzept.
- Benennung der in den Kooperationsgebieten besonders relevanten, grundsätzlichen Schwerpunktaufgaben und bei Bedarf der jeweiligen naturschutzfachlichen Schwerpunktzielsetzungen in den Kerngebieten, ggf. nur Verweis auf abgestimmtes Konzept.
- Regelungen zur Aufstellung jährlicher Arbeitspläne (wer, was, bis wann, wie) und bei Bedarf zur Abstimmung gemeinsamer „Sprachregelungen“; Schriftform der Arbeitspläne; Umfang der Arbeitspläne richtet sich nach der Zuwendungshöhe. Dies ist nur erforderlich, soweit über die Regelungen der Zuwendungsbescheide hinaus Absprachen getroffen werden sollen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zum Zuwendungsbescheid stehen.
- Weitere Regelungen zur Organisation der Zusammenarbeit, ggf. auch unter Einbeziehung von Dritten (z.B. Stationstische o.ä.). Dies ist nur erforderlich, soweit über die Regelungen der Zuwendungsbescheide hinaus Absprachen getroffen werden sollen.
- Bei Bedarf Regelungen zu Kompetenzen (z.B. Umfang des Mandats für kreiseigene oder landeseigene Flächen etc.).
- Bei Bedarf grundsätzliche Regelungen zur Zuständigkeit für die Mittelakquise für die konkrete Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über den Sachkostenanteil des Zuwendungsbescheides hinaus.
- Laufzeit, Kündigung (möglichst an Zeitraum des Zuwendungsbescheides koppeln ohne konkrete Nennung von Einzeldaten).
- Bei Bedarf Regelungen zu einer freiwilligen finanziellen Beteiligung der UNB (Regelfall = 100%-Finanzierung durch Land), dann ggf. ergänzende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig (z.B. Bereitstellung von Ersatzgeldern für Maßnahmenumsetzung).
- Regelungen zur Verwendung von Unterlagen/Daten, die von Behörden zur Verfügung gestellt werden.
- Regelungen zu Urheber- und Nutzungsrechten (im Wesentlichen für Arbeitsergebnisse der Einrichtung zur Gebietsbetreuung).
- Regelung zur Freistellung von Haftungsansprüchen Dritter.
- Mitteilungspflichten, Verschwiegenheitspflichten.
- Bei Bedarf Einvernehmensregelungen zum Betreten von Naturschutzgebieten.
- Bei Bedarf Vorbehalte.